



Zahl: A-2019-1137-00167

**VERORDNUNG**

mit der straßenpolizeilich Maßnahmen erlassen werden

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) i.V.m § 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., wird anlässlich der LWL Netzerweiterung der Kabelplus GmbH auf und neben Gemeindestraßen im Ortsgebiet von Pamhagen (KG Pamhagen), in der Zeit vom 12.03.2019 bis 24.05.2019, nachstehendes verordnet:

**§ 1**

1. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 20 m vor bis 20 m nach der Arbeitsstelle und im Bereich der Arbeitsstelle verboten (StrVZ 52/13 b StVO mit dem Zusatz § 54 StVO „Anfang“, „Ende“ und „ausgenommen Baufahrzeuge“).
2. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 40 m (Ortsgebiet) vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle verboten (StrVZ § 52/4a bzw. 4b StVO 1960 i.d.g.F.).
3. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen jeweils 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt (StrVZ § 52/10a, 10b oder 11 StVO 1960 i.d.g.F.).
4. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn
  - a. haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtungen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (StrVZ § 52/15 StVO 1960 i.d.g.F.).
  - b. haben die Fußgänger den angezeigten Weg zu benutzen (StrVZ § 52/15 StVO 1960 i.d.g.F. mit dem Zusatz § 54 StVO 1960 i.d.g.F. „Fußgänger“).
5. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, 10 m vor der Fahrbahneenge bei Gegenverkehr zu warten (StrVZ §§ 52/5 bzw. 53/7a StVO 1960 i.d.g.F). Lenkern von Fahrzeugen, die im Bereich der Fahrbahneinengung einen ihrer Fahrstreifen beibehalten, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr 25 m vor Beginn der Fahrbahneenge anzuzeigen.
6. Das Befahren der Straßen Rosengasse Hintaus und Mühlgasse Hintaus von 12.03.2019 bis 05.04.2019 in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen ist Anrainerverkehr (StrVZ § 52/1 StVO mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 i.d.g.F.).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Die Straßenverkehrszeichen und deren Anbringung haben den Bestimmungen des § 48 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., zu entsprechen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertragung gemäß § 99 StVO 1960, i.d.g.F., geahndet.

Der Bürgermeister:  
Josef Tschida



**An der Amtstafel**

Kundgemacht am: 11.03.2019

Abgenommen am: